VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700
Telefax: (43 01) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/056/14869/2018-9 Wien, 05.11.2019
mj. A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Dr. Zeller über die Beschwerde des mj. A. B., vertreten durch Frau Mag. C. B. und Herrn Mag. D. B., diese vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 63, vom 01.10.2018, Zl. …, mit dem die Einwände des Herrn Mag. D. B. gegen die erfolgte Berichtigung des Familiennamens im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) gemäß Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013 abgewiesen wurden,

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

I. Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang

Am 11.6.2018 beantragte die Mutter des Beschwerdeführers für ihn und seinen Bruder Reisepässe im Magistratischen Bezirksamt. Daraufhin ersuchte das

Bezirksamt bei der Magistratsabteilung 63 um eine Überprüfung der Namensführung des Familiennamens „von B.“ aller Familienmitglieder, woraufhin ein Verfahren zur Beurteilung der Familiennamensführung eingeleitet wurde.

Im Zuge dessen nahm die MA 63 eine Berichtigung des Familiennamens gemäß § 41 Abs. 1 PStG im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) vor und änderte den Namen von "von B." auf "B.", was den gesetzlichen Vertretern des Beschwerdeführers mit Schreiben der belangten Behörde vom 24.7.2018 mit näherer Begründung zur Kenntnis gebracht wurde. Dagegen erhob der Vater des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 20.8.2018 nicht näher begründete Einwände.

Die belangte Behörde entschied darüber mit Bescheid vom 1.10.2018, der folgenden Spruch beinhaltet:

„Gemäß § 42 Abs 1 des Gesetzes vom 11. Jänner 2013 über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandgesetz 2013 – PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, i.d.F. BGBl. I Nr. 32/2018, werden die Einwände des Herrn Mag. D. B. gegen die erfolgte Berichtigung des Familiennamens des minderjährigen A. B., geboren 2008 in Wien, im Zentralen Personenstandsregister (ZPR), abgewiesen.

Die Eintragung seines Familiennamens im ZPR lautet richtig: „B.“.“

Gegen diesen Bescheid brachte der Beschwerdeführer durch seinen Vertreter mit Schriftsatz vom 8.11.2018 fristgerecht Beschwerde ein und führte im Einzelnen näher begründet aus, dass die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheids von der Rechtmäßigkeit der Änderung des Namens seines Vaters abhinge, da der Beschwerdeführer seinen Namen zivilrechtlich von seinem Vater abgeleitet habe. Sein Vater sei im Zuge seiner Arbeit als geschäftsführender Gesellschafter bei der E. tätig und erbringe Beratungsleistungen sowohl in Deutschland, als auch an deutsche Kunden in Österreich. Durch diese grenzüberschreitende Tätigkeit habe er von seiner Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV Gebrauch gemacht. Seine Dienstleistungsfreiheit sei nunmehr durch den gegenüber ihm erlassenen Bescheid beschränkt, da das Führen eines Namens adeliger Herkunft die angebotenen Dienstleistungen in Deutschland attraktiver mache. Zudem liege eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes vor, da die jahrelange unbeanstandete Eintragung des Namens „von B.“ im österreichischen

Personenstandsregister ihn im Vertrauen ließ, den Namen berechtigterweise tragen zu können. Weiters sei auch der Grundsatz der Rechtssicherheit dadurch verletzt, dass die belangte Behörde ihre Befugnisse zur Namensberichtigung nicht innerhalb einer angemessen Zeitspanne wahrgenommen habe. Ferner habe die belangte Behörde § 41 Abs. 1 PStG in nicht verfassungskonformer Weise angewendet.

Die Beschwerde wurde dem Verwaltungsgericht Wien samt dazugehörigem Akt mit Schreiben vom 12.11.2018 zur Entscheidung vorgelegt. Dazu fand am 8.5.2019 eine mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Vaters des Beschwerdeführers und ihres gemeinsamen Vertreters statt, in der folgende Angaben gemacht wurden:

„Die Verhandlungsleiterin gibt dem Vertreter der Beschwerdeführer und der Partei Gelegenheit sich zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

Ergänzend möchte ich Firmenbuchauszüge vorlegen. Daraus ergeht hervor, dass der Bf geschäftsführender Gesellschafter in allen 3 GmbH ist. Beilage A. Daraus geht auch hervor, dass er mit „von B.“ eingetragen ist im Firmenbuch.
Ferner geht aus dem Schreiben Beilage B an die Mutter des Bf die damalige Rechtsansicht österreichischer Behörde hervor. Damals wurde es als Namensbestandteil gesehen. Aus Beilage C geht hervor, dass der Zusatz „von“ für das wirtschaftliche Fortkommen von Bedeutung ist, z.B. an Hand eines weiteren Angestellten aus Deutschland bei der Firma.

<u>Der Beschwerdeführer gibt als Partei einvernommen Folgendes zu Protokoll:</u>
Die 3 österr. Firmen sind Kooperationspartner eines intern. Konglomerat. Größtenteils haben wir mit deutschen Partnern zu tun. Ich selbst mache die Tätigkeit ….

Es kann sein, dass es 2004 war, als ich die österr. Staatsbürgerschaft angenommen habe. Davor war ich USA-Staatsbürger.

Meine Gattin ist und war österr. Staatsangehörige, die Heirat war 2002.

Unsere beiden Kinder waren und sind ebenso österr. Staatsangehörige.

Ich bin seit 1987 in Österreich. Beruflich bin ich in Luxemburg seit 1985 und im sonstigen EU-Raum seit 1998 tätig.

Meine Haupttätigkeit ist die der Aquisition, ich bin daher primer dazu zuständig, neue Geschäfte heranzuholen. Dies bringt schon meine Funktion mit sich.

Deutsche Klienten kommen oft nach Österreich und machen hier Betriebsgründungen etc. . Ebenso platziere ich Österreicher in Deutschland bzw. in unserem deutschen Netzwerk. Ich habe die ganze Zeit mit Sachverhalten …

zwischen Österreich und Deutschland zu tun.

Mein Vater war … und ich habe auch nach wie vor berufliche Kontakte dadurch bedingt (…). Man kennt uns als „von B.“. In der Branche ist es auch ganz normal in Deutschland und Luxemburg, solchen Titel zu haben. Es ist dort jeden Falls kein Hindernis und gut, einen solchen Namen mit „von“ zu haben.

….“

2. Festgestellter Sachverhalt

Es wird folgender entscheidungserhebliche Sachverhalt festgestellt:

Der Vater des Beschwerdeführers wurde als US-amerikanischer Staatsangehöriger geboren und erhielt seinen Familiennamen kraft Abstammung von seinem österreichischen Vater, der den Namenszusatz "von" in den USA als Namensbestandteil aufgenommen hatte. Seit dem Jahr 1987 lebte der Vater des Beschwerdeführers in Wien mit dem Familiennamen "von B.".

Am 6.9.2002 erfolgte die Eheschließung zwischen den Eltern des Beschwerdeführers beim Standesamt Wien-F. Zu diesem Zeitpunkt war der Vater des Beschwerdeführers weiterhin US-amerikanischer Staatsangehöriger, weswegen der Familienname mit "von B." eingetragen wurde und auch die Mutter des Beschwerdeführers diesen Namen als gemeinsamen Familiennamen annahm und ihr Familienname infolge Erklärung im Zuge der Eheschließung seither "von B." lautete.

Der Beschwerdeführer wurde 2008 in Wien geboren und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung seit seiner Geburt – ebenso wie sein Bruder. Als Familiennamen führte der Beschwerdeführer den Namen "von B." kraft Abstammung. Weitere Staatsangehörigkeiten liegen nicht vor. Die Mutter des Beschwerdeführers besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft ebenfalls kraft Abstammung seit ihrer Geburt, daneben hat sie keine weitere Staatsbürgerschaft. Der Vater des Beschwerdeführers erwarb 2004 die österreichische Staatsbürgerschaft durch Verleihung und legte seine US-amerikanische Staatsbürgerschaft zurück.

Der Vater des Beschwerdeführers ist geschäftsführender Gesellschafter dreier GmbHs (E. GmbH; E. & Partner GmbH; E.-gesellschaft m.b.H.) und für diese

Firmen … tätig. In dieser Funktion betreut er deutsche Klienten in Österreich und erbringt auch Dienstleistungen in Deutschland.

3. Beweiswürdigung

Der oben festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den unbedenklichen Inhalt des verwaltungsbehördlichen Aktes und dem Vorbringen sowie den Ergebnissen der mündlichen Beschwerdeverhandlung.

Dass der Vater des Beschwerdeführers seine US-amerikanische Staatsbürgerschaft nicht mehr besitzt stützt sich darauf, dass es österreichischen Staatsangehörigen gemäß dem Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) grundsätzlich verwehrt ist, Doppelstaatsbürgerschaften zu haben und wurde im gegenständlichen Verfahren auch nichts Gegenteiliges vorgebracht.

Im Verfahren zur Zahl … wurde rechtskräftig mit Erkenntnis vom 4.11.2019 der Name des Vaters des Beschwerdeführers insofern berichtigt, als dessen Familienname auf "B." lautet.

Der entscheidungserhebliche Sachverhalt steht somit fest und waren davon ausgehend alleine rechtliche Fragen zu klären.

4. Rechtliche Beurteilung

Die maßgeblichen Bestimmungen des Personenstandgesetzes 2013 lauten samt Überschriften wie folgt:

„Änderung und Ergänzung

§ 41. (1) Die Personenstandsbehörde hat eine Eintragung zu ändern, wenn sie nach der Eintragung unrichtig geworden ist.

(2) Die Personenstandsbehörde hat eine unvollständige Eintragung zu ergänzen, sobald der vollständige Sachverhalt ermittelt worden ist.

(3) Bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung, die gemäß § 11 Abs. 1a MeldeG von der Personenstandsbehörde im Wege eines Änderungszugriffes auf das Zentrale Melderegister übermittelt wird, hat die Personenstandsbehörde der betroffenen Person eine Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister, auf der entweder die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz in aktualisierter Form oder – auf Verlangen der

Person – die zuletzt geänderten Meldedaten ausgewiesen sind, auszufolgen oder zu übermitteln.

Berichtigung

§ 42. (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist“.

(2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.

(3) Die Berichtigung kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommen werden.

(4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.

(5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBl. 211/1919 idF BGBl. I 2/2008 lauten wie folgt:

„§ 1.

Der Adel, seine äußeren Ehrenvorzüge sowie bloß zur Auszeichnung verliehene, mit einer amtlichen Stellung, dem Beruf oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und die damit verbundenen Ehrenvorzüge österreichischer Staatsbürger werden aufgehoben.

§ 2.

Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

[…]

§ 4.

Die Entscheidung darüber, welche Titel und Würden nach § 1 als aufgehoben anzusehen sind, steht dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu.

[…]“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBl. 237/1919 idF. BGBl. 50/1948 lauten:

„§ 1.

Die Aufhebung des Adels, seiner äußeren Ehrenvorzüge, weiters der bloß zur Auszeichnung verliehenen, mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und der damit verbundenen Ehrevorzüge trifft alle österreichischen Staatsbürger, und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt.

§ 2.

Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919 St. G. Bl. Nr 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens “von ”;

[...]“

Für den Beschwerdeführer, welcher den Familiennamen kraft Abstammung erworben hatte, sind im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens die gleichen rechtlichen Erwägungen maßgebend wie für seinen Vater, welcher den Familiennamen ebenfalls kraft Abstammung erworben hatte:

Der Verfassungsgerichtshof hat im Hinblick die besondere Funktion des AdelsaufhebungsG zur Herstellung demokratische Gleichheit festgehalten, dass österreichische Staatsbürger nach diesem Verfassungsgesetz allgemein nicht berechtigt sind, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen (VfSlg. 17.060/2003).

An dieser Auffassung hat der Verfassungsgerichtshof explizit festgehalten und weiter ausgeführt, dass die aus seinem historischen Entstehungszusammenhang begründete Zielsetzung des Adelsaufhebungsgesetz, die in Art. 7 Abs. 1 2. Satz B-VG festgeschriebene Grundaussage der Verfassung der demokratischen Republik Österreich, dass für alle Staatsbürger Vorrechte der Geburt oder des Standes ausgeschlossen sind, dahingehend zu konkretisieren ist, dass der Adel und seine äußeren Ehrenvorzüge für österreichische Staatsbürger ausnahmslos aufgehoben werden. Kein österreichischer Staatsbürger soll also einen Namen (Namensbestandteil oder Namenszusatz) führen oder erwerben können, der im Sinne des AdelsaufhebungsG Adelsbezeichnungen enthält und somit den Eindruck erwecken könnte, für seinen Träger bestünden Vorrechte der Geburt oder des Standes (VfSlg. 19.891/2014).

Das AdelsaufhebungsG schließt nach dieser Rechtsprechung also für österreichische Staatsbürger sowohl den Erwerb von Namensbestandteilen oder -

zusätzen aus, die im Sinne des AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung Adelsbezeichnungen darstellen, als auch, dass eine Person, für die eine solche Adelsbezeichnung nach anderem als österreichischem Recht Bestandteil ihres Namens ist, diese nach Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weiterführt (vgl. VfSlg. 17.060/2003, 19.891/2014). Der Zusatz "von" stellt dabei ein solches gemäß § 2 Z 1 der Vollzugsanweisung aufgehobenes und damit durch das AdelsaufhebungsG als Namensbestandteil unzulässiges Adelszeichen dar (VfSlg. 19.891/2014). Mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft erlangte das im AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung festgelegte Verbot, das Adelszeichen "von" im Namen zu führen, unmittelbar für den Vater des Beschwerdeführers Geltung. Für den Beschwerdeführer als österreichischen Staatsangehörigen kraft Abstammung war der Erwerb des Namensbestandteils "von" stets gesetzlich ausgeschlossen.

In einer ähnlich gelagerten Konstellation wie der gegenständlichen – der Beschwerdeführer war dort zum Zeitpunkt seiner Geburt ausschließlich deutscher Staatsbürger und erwarb seinen Namen durch Abstammung – sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass für den Beschwerdeführer mit dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft das im AdelsaufhebungsG und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung festgelegte Verbot, das Adelszeichen "von" im Namen zu führen, unmittelbar Geltung erlangte. Dasselbe muss hier für den Vater des Beschwerdeführers gelten, der seinen Namen ebenfalls durch Abstammung erwarb, wenngleich nach US-amerikanischen Bestimmungen.

Der Verfassungsgerichtshof führte in der rezenten Entscheidung vom 1.3.2018, E 4354/2017, aus, dass das AdelsaufhebungsG auch unter konventionsrechtlichen Gesichtspunkten keinen unzulässigen Eingriff nach Art. 8 EMRK darstellt, da es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft verhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Standes zum Ausdruck bringende Namensbestandteilte bzw. deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden (vgl. VfSlg. 19.891/2014).

Auch der Verwaltungsgerichtshof schloss sich in seiner Rechtsprechung den Erwägungen des Verfassungsgerichtshofs an: er wies auf die Bedeutung der Vermeidung des bloßen Anscheins der Verwendung eines Adelsprädikats, welches

mit dem Adelsaufhebungsgesetz und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung im Widerspruch steht, hin und erblickte das maßgebliche Ziel der Namensführung nach Maßgabe des Adelsaufhebungsgesetzes darin, dass sich die Nennung und Schreibweise eines Familiennamens nicht von jener der übrigen Staatsbürger unterscheidet (vgl. VwGH vom 13.8.2019, Ra 2019/01/0216; VwGH vom 28.2.2019, Ra 2019/01/0028, ua.).

Nach der Eheschließung seiner Eltern 2002 nahm die Mutter des Beschwerdeführers den Namen "von B." als gemeinsamen Familiennamen an und führte diesen seither. Dem Vater des Beschwerdeführers wurde die österreichische Staatsbürgerschaft 2004 verliehen. Der Beschwerdeführer ist kraft Abstammung österreichischer Staatsbürger und trägt den gemeinsamen Familiennamen seit seiner Geburt. Aufgrund der österreichischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers gelangt das Adelsaufhebungsgesetz zur Anwendung und ist die Führung des Namenszusatzes "von" daher unzulässig.

Der Beschwerdeführer beruft sich in seiner Beschwerde auf die Beschwerdegründe seines Vaters: die Berichtigung seines Namens sei eine unverhältnismäßige Beschränkung seiner unionsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit, da sein Name die Inanspruchnahme der von ihm angebotenen Dienstleistungen auf dem deutschen Markt attraktiver mache.

Ein Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit liegt nur dann vor, wenn die jeweilige nationale Bestimmung geeignet ist, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, welche dieser regelmäßig in seinem Niederlassungsstaat erbringt, in einem anderen Mitgliedstaat zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. etwa EuGH 25.7.1991, C-76/90, Säger; 28.3.1996, C-272/94, Guiot; ua.).

Gemäß Art. 52 Abs. 1 iVm Art. 62 AEUV sind Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit jedoch jedenfalls aus Gründen der öffentlichen Interessen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder der Gesundheit zulässig.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits ausgeführt, dass die Untersagung der Führung einer Adelsbezeichnung durch die österreichische Personenstandsbehörde im Hinblick auf das in Österreich in Verfassungsrang stehende Adelsaufhebungsgesetz verhältnismäßig ist und in Einklang mit Unionsrechts steht (VwGH vom 27.2.2018, Ra 2018/01/0057). Der VwGH

bezieht sich dabei auf die Rechtssache C-208/09, Sayn-Wittgenstein, in der der EuGH feststellte, dass „[d]ie Unionsrechtsordnung unbestreitbar darauf ab[zielt], den Gleichheitsgrundsatz als allgemeinen Rechtsgrundsatz zu wahren. Dieser Grundsatz ist auch in Art. 20 der Charta der Grundrechte niedergelegt. Es besteht daher kein Zweifel, dass das Ziel, den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Maßnahmen, durch die eine Grundfreiheit eingeschränkt wird, können nur dann durch Gründe der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt werden, wenn sie zum Schutz der Belange, die sie gewährleisten sollen, erforderlich sind, und auch nur insoweit, als diese Ziele nicht mit weniger einschränkenden Maßnahmen erreicht werden können ([vgl. Urteile omega, Randnr. 36, und Jipa, Randnr. 29). […]

Im vorliegenden Fall erscheint es nicht unverhältnismäßig, wenn ein Mitgliedstaat das Ziel der Wahrung des Gleichheitssatzes dadurch erreichen will, dass er seinen Angehörigen den Erwerb, den Besitz oder den Gebrauch von Adelstiteln oder von Bezeichnungen verbietet, die glauben machen könnten, dass derjenige, der den Namen führt, einen solchen Rang innehat. Es ist nicht zu erkennen, dass die zuständigen österreichischen Personenstandsbehörden dadurch, dass sie es ablehnten, die in einem Namen wie dem der Beschwerdeführerin enthaltene Adelsbezeichnung anzuerkennen, über das hinausgegangen wären, was zur Erreichung des von ihnen verfolgten grundlegenden verfassungsrechtlichen Ziels erforderlich ist.“

Im Lichte dieser Ausführungen ist auch die gegenständliche zu beurteilende Berichtigung des Namens nicht über das hinausgehend, was zur Erreichung des grundlegenden verfassungsrechtlichen Ziels erforderlich ist. Bedenken hinsichtlich einer Verletzung des Unionsrechts bzw. einer unzulässigen Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (soweit diese überhaupt auf den Beschwerdeführer zur Anwendung käme) sind somit nicht hervorgekommen. Dass die österreichische Verfassung unionsrechtlichen Geboten widersprechen würde, ist ebensowenig hervorgekommen.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass seine Eltern über einen Zeitraum von ca. 16 Jahren im Vertrauen auf einen bestimmten Namen gelebt hatten und die belangte Behörde es verabsäumt habe, den unionsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit einzuhalten, da sie ihre Befugnisse nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne wahrgenommen habe. Nach ständiger Judikatur des VwGH sind Berichtigungen gemäß dem Personenstandsgesetzes von nach

Inkrafttreten des Adelsaufhebungsgesetzes auch jahre- und jahrzehntelange eingetragene Adelsbezeichnungen als zulässig erachtet worden (VwGH vom 27.2.2018, Ra 2018/01/0057; vgl. VwGH vom 28.2.2011, 2010/17/0278, VwGH 20.12.2016, Ra 2016/01/0233, oder VwGH 30.1.2018, Ra 2018/01/0003, 0004). Diese Judikatur steht auch in Einklang mit Unionsrecht, wie bereits oben ausgeführt wurde, wodurch den Ausführungen nicht zu folgen war. Eine zeitliche Beschränkung der Berichtigungspflicht hat der Gesetzgeber im Personenstandsgesetz nicht vorgesehen.

Des Weiteren beruhe der angefochtene Bescheid auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage bzw. sei die Bestimmung des § 41 Abs. 1 PStG von der belangten Behörde nicht verfassungskonform ausgelegt worden. Es liege eine Verletzung des aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten Vertrauensschutzes vor, da der Ehegatte der Beschwerdeführerin gewisse Dispositionen im Vertrauen auf seinen Namen getroffen habe. Diese Ansicht schlägt insofern fehl, als dass die Namensführung des Vaters des Beschwerdeführers ab dem Zeitpunkt der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bereits rechtswidrig war bzw. geworden ist. Die belangte Behörde hat § 41 Abs. 1 PStG in verfassungskonformer Weise iSd im Verfassungsrang stehenden AdelsaufhebungsG angewandt und kann er sich daher nicht auf den Vertrauensschutz berufen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung selbst eines Höchstgerichtes nicht Vertrauen in demselben Ausmaß wie eine Maßnahme des Gesetzgebers beanspruchen kann (VfSlg 17.340/2004).

Durch die österreichische Staatsbürgerschaft sowohl der Eltern als auch des Beschwerdeführers selbst kommt gegenständlich das Adelsaufhebungsgesetz zur Anwendung und erweist sich die Führung des Namenszusatzes "von" als unzulässig.

Die Berichtigung des Namens des Beschwerdeführers erfolgte aufgrund der genannten Gründe durch die belangte Behörde zu Recht.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht zu entrichten.
Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Zeller